

Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2016

Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Piegler

Im Jahr 2016 wurden in Bayern 118 544 Personen rechtskräftig verurteilt, das waren um 4,5% mehr als im Jahr zuvor. Bei den Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene, der Anteil der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei 8,2% bzw. 4,6%. Die Anzahl der verurteilten Männer stieg um 5,1% auf 96 754, die der verurteilten Frauen um 1,6% auf 21 790. 62,4% aller Verurteilten waren Deutsche; ihre Anzahl hat gegenüber 2015 um 0,8% abgenommen. Auch gemessen an ihrem relativen Anteil an der strafmündigen Bevölkerung wurden Deutsche im Zeitverlauf seltener verurteilt: Die Verurteilungsziffer für die strafmündige deutsche Bevölkerung lag 2016 unter dem Vorjahresniveau.

Vorbemerkung

Für die Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte; die erfassten Personen („Abgeurteilte“) sind aufgrund richterlicher Entscheidung

verurteilt („Verurteilte“) worden oder es wurde eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, getroffen. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind – im Gegensatz zur Kriminalstatistik – in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der bayerischen Justiz abgeurteilt wurden.

„Tatverdächtig“ ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal je Verfahren gezählt, und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfolgungsstatistik, für die noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

Die polizeiliche Kriminalstatistik kann immer nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden. So beschränkt sie sich zwingend auf das sogenannte Helffeld, also die angezeigten bzw. bekannt gewordenen Straftaten. Da nur bekannte Straftaten auch geahndet werden können, bewegt sich auch die

Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Hellfeldes. Die Größe des Dunkelfeldes (nicht registrierte Straftaten) ist unbekannt. Dunkelfeldforschung versucht – beispielsweise durch Befragungen – Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes zu erlangen und es somit aufzuhellen. Auch das Verhältnis von Hell- zu Dunkelfeld ist nicht konstant und ist beispielsweise vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch vom Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

Zahl der Aburteilungen gestiegen

Im Jahr 2016 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 142 184 Abgeurteilten um 3,0% höher als im Jahr 2015. Der seit 2004 bestehende Trend des Rückgangs ist damit zunächst gestoppt worden (vgl. Abbildung 1).

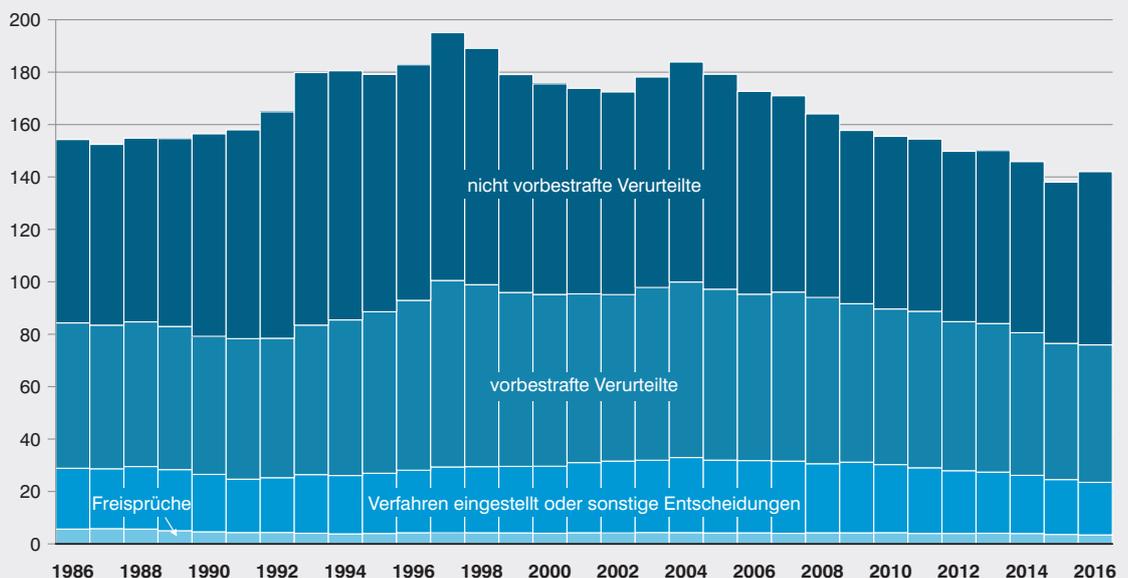
Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen – tendenziell aufwärts entwickelt und erreichte 1997 mit 195 069 ihren bislang höchsten Wert. Sie war dann 5 Jahre in Folge wieder rückläufig, stieg 2003 und 2004 erneut an und sank dann bis 2015 nahezu beständig. So waren beispielsweise 1986, also 30 Jahre zuvor, 154 287 Personen abgeurteilt worden, 1996 waren es 182 813 und weitere 10 Jahre später 172 655 gewesen.

Differenziert nach der Art der Beendigung des Verfahrens dominierten die Verurteilungen. In 83,4% der Verfahren oder bei 118 544 Beschuldigten entschieden die Gerichte im Jahr 2016 auf diese Art der Beendigung. Lediglich in 2,4% der Verfahren (3 424 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Weiteren wurden 14,1% der Verfahren bei 20 051 Personen eingestellt. Die restlichen 165 Fälle (0,1%) wurden durch „sonstige Entscheidungen“ beendet. Hierzu zählen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner das Absehen von Strafe sowie die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen eine Zunahme um 4,5%. Gesunken ist hingegen die Zahl der Freisprüche (-5,3%). Um 3,5% zurückgegangen ist die Zahl der Einstellungen ohne Maßregeln. Die Anzahl der sonstigen Entscheidungen ist um 19,6% gestiegen. Einen Anstieg gab es beim Absehen von Strafe.

Gegen 13 622 der 142 184 Abgeurteilten des Jahres 2016 wurden – überwiegend zusätzlich zur Verurteilung – insgesamt 13 678 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Während Strafen an die Schuld¹ des Täters anknüpfen und das begangene Unrecht sühnen, geht es bei Maßregeln der Besserung und Sicherung allein um präventive

¹ Vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

Abb. 1
Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 1986 nach Art der Entscheidung
in Tausend



Ziele, z. B. den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten. Von den im Jahr 2016 verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung entfiel mit 12 599 Fällen der weitaus größte Teil auf die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre. Außerdem wurden gegen 12 770 Verurteilte 12 879 Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich mit 5 518 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein „automatisch“ zurückgegeben wird, während bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nach Ablauf der Sperrfrist) bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

Anteil der Erwachsenen bei Verurteilten nimmt zu

Von den 118 544 Verurteilungen des Jahres 2016 richteten sich 103 384 oder 87,2% gegen Personen im Alter ab 21 Jahren („Erwachsene“), 9 731 oder 8,2% gegen Heranwachsende, die 18 bis unter 21 Jahre alt sind, und 5 429 oder 4,6% gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2015 mit entsprechenden Anteilen von 86,7%, 8,3% und 5,0% erneut zu Lasten der Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Verurteilten bei den Erwachsenen um 5,1% erhöht. Mit einem Minus von 4,4% war die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen weniger stark rückläufig als im Jahr zuvor (-11,8%). Bei den Heranwachsenden gab es einen Anstieg von 3,6%. Bei den Verurteil-

ten insgesamt war eine Zunahme von 4,5% zu verzeichnen.

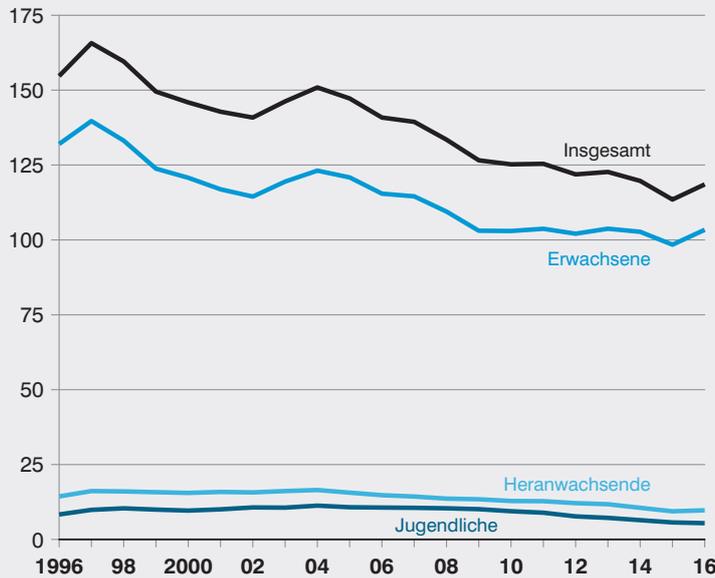
Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2016 in 28,8% der Verfahren, das sind 2 804 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 71,2% der Verfahren oder 6 927 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allgemeines Strafrecht: 25,4%; Jugendstrafrecht: 74,6%) haben sich 2016 die prozentualen Anteile etwas zugunsten der Anwendung von allgemeinem Strafrecht verschoben.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 52 471 vorbestraft (vgl. Tabelle 1). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 44,3%. Von diesen schon früher Straffälligen waren 36 366 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 9 767 Personen drei- oder viermal und 18 294 fünfmal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 44,1% der nach allgemeinem Strafrecht und 45,3% der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon früher als Straftäter erkannt worden. Mehr als vier von zehn (46,1%) nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig geworden, knapp einer (8,1%) von zehn sogar fünfmal oder öfter.

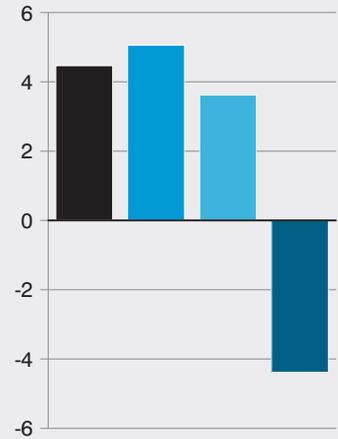
Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung ¹
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2007	170 988	139 421	74 895	64 526	4 036	27 531
2008	164 065	133 476	70 045	63 431	4 233	26 356
2009	157 758	126 576	66 119	60 457	4 217	26 965
2010	155 505	125 229	65 861	59 368	4 279	25 997
2011	154 450	125 410	65 702	59 708	3 996	25 044
2012	149 804	121 876	65 013	56 863	3 994	23 934
2013	150 085	122 693	66 006	56 687	4 055	23 337
2014	145 846	119 697	65 283	54 414	3 975	22 174
2015	138 019	113 475	61 513	51 962	3 617	20 927
2016	142 184	118 544	66 073	52 471	3 424	20 216

¹ Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch oder Einstellung), außerdem das Absehen von Strafe und die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG.

Abb. 2
Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 1996 nach Altersgruppen
in Tausend



Veränderung 2016 gegenüber dem Vorjahr in Prozent



Verurteilungen wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen gestiegen

Von den 92 602 Personen, die 2016 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 69 197 gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 0,9% mehr als 2015. Größere Veränderungen negativer und positiver Art gab es beispielsweise bei den folgenden Delikten:

Schwerste Straftat	Paragraph im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2015	
		absolut	in %
Verschaffen von falschen aufenthaltsrechtlichen oder Fahrzeugpapieren	276a i. V. m. 276	49	612,5
Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes	130 Abs. 3	26	260,0
Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	276	293	186,6
Erpressung	253 Abs. 1	84	105,0
Fahrlässige Körperverletzung (ohne Straßenverkehr)	229	- 380	- 35,3
Schwere Brandstiftung	306a	- 16	- 40,0
Erregung öffentlichen Ärgernisses	183a	- 21	- 45,7

Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (außer StGB oder StVG) wurden im Berichtsjahr 23 405 Personen bestraft, somit 2 750 Personen oder 13,3% mehr als 2015.

Es veränderten sich:

Schwerste Straftat nach dem/der	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2015	
	absolut	in %
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	53	63,9
Waffengesetz	485	39,2
Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge	16	30,2
Staatsangehörigkeitsgesetz	14	28,6
Aufenthaltsgesetz	764	27,0
Gewaltschutzgesetz	- 4	- 4,4
Markengesetz	- 12	- 22,6
Arzneimittelgesetz	- 81	- 42,9

Mehr Verurteilte aufgrund von Verkehrsdelikten

Von den Schuldsprüchen des Jahres 2016 entfielen 78,1% auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die sogenannte „klassische“ Kriminalität, und 21,9% auf Straftaten im Straßenverkehr, die „Verkehrskriminalität“. Verglichen mit den letztjährigen Anteilen von 78,6% bzw. 21,4% haben sich die beiden Bereiche der Kriminalität im Verhältnis zueinander nur wenig verändert. Die Absolutzahl der Verurteilungen bei der klassischen Kriminalität ist von 89 246 um 3,8% auf 92 602 gestiegen. Die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität stieg von

24 229 auf 25 942 und somit um 7,1% an. Bei den verurteilten Männern war diese Zunahme ausgeprägter (+7,2%) als bei den Frauen (+6,3%). Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der Art von Straßenverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit sich um 16,7% erhöhten, waren die Fälle mit Trunkenheit mit -2,6% etwas rückläufig. Letztere lagen mit 11 741 um 318 niedriger als 2015.

Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Straßenverkehr gab es u. a. bei:

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2015	
		absolut	in %
Verbotenes Wenden oder Rückwärtsfahren mit Unfall	315c Abs. 1 Nr. 2f	3	50,0
Trunkenheit im Verkehr mit Unfall	316	204	40,6
Fahrlässige Körperverletzung (ohne Trunkenheit) im Straßenverkehr	229	444	28,9
Trunkenheit am Steuer ohne Unfall	315c Abs. 1 Nr. 1a	- 64	- 38,3
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ohne nachträgliche Meldung der Unfallbeteiligung	142 Abs. 2	- 21	- 41,2
Straßenverkehrsgefährdung infolge geistiger oder körperlicher Mängel ohne Verkehrsunfall	315c Abs. 1 Nr. 1b	- 5	- 41,7

Anzahl der verurteilten Frauen leicht gestiegen

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 21 790 Frauen, das waren 1,6% mehr als im Jahr 2015 (vgl. Tabelle 2). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 18,4% und ist damit gegenüber dem Vorjahr mit 18,9% leicht zurückgegangen. Die häufigsten von ihnen begangenen Straftaten waren

Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 4 492 Fällen, Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 3 158 Fällen, Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) in 1 707 Fällen, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in 1 365 Fällen und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 267 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 21 790 gegenüber dem Vorjahr (21 454) wieder leicht zugenommen hat. Eine ausgeprägtere Zunahme zeigt sich jedoch bei den verurteilten Männern. Der bisherige Höchststand von 139 598 im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 96 754 zwar deutlich unterschritten, gegenüber dem Vorjahr (92 021) ist aber ein Anstieg (+5,1%) zu verzeichnen. Die häufigsten Straftaten der Männer waren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 11 484 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 9 477 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 8 123 Fällen, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr § 223 StGB) in 7 296 Fällen und Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 6 313 Fällen.

Deutsche Bevölkerung in Bayern: Leichte Abnahme der Verurteiltenziffer

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteilten je 100 000 Personen der vergleichbaren deutschen strafmündigen Bevölkerung („Verurteiltenziffer“) dienen. Aus methodischen Gründen werden Verurteiltenziffern nur für die deutsche Bevölkerung errechnet (siehe dazu die Erläuterungen weiter unten). Im Berichtsjahr wurden 747 Deutsche je 100 000 straf-

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
2007	139 421	113 395	26 026	114 545	14 324	10 552
2008	133 476	108 736	24 740	109 461	13 622	10 393
2009	126 576	103 504	23 072	103 065	13 404	10 107
2010	125 229	101 747	23 482	102 980	12 831	9 418
2011	125 410	101 788	23 622	103 714	12 773	8 923
2012	121 876	98 514	23 362	102 074	12 111	7 691
2013	122 693	99 449	23 244	103 742	11 750	7 201
2014	119 697	96 764	22 933	102 707	10 556	6 434
2015	113 475	92 021	21 454	98 406	9 391	5 678
2016	118 544	96 754	21 790	103 384	9 731	5 429

Tab. 3 Verurteilungsziffern der rechtskräftig Verurteilten in Bayern seit 2007 nach Geschlecht und Altersgruppen (nur deutsche Verurteilte)

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung						
2007	1 086	1 808	409	966	3 032	1 664
2008	1 033	1 719	390	917	2 853	1 634
2009	978	1 633	361	860	2 738	1 651
2010	952	1 578	362	845	2 615	1 550
2011	938	1 551	359	837	2 588	1 462
2012	894	1 468	350	806	2 487	1 263
2013	873	1 437	341	793	2 417	1 171
2014	820	1 340	329	754	2 173	1 039
2015	752	1 229	301	698	1 860	938
2016	747	1 220	298	698	1 789	873

mündigen Deutschen in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 752 Deutsche gewesen² (vgl. Tabelle 3).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteilungsziffer – wie auch bei der Absolutzahl – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2016 betrug die Verurteilungsziffer der deutschen Männer 1 220, diejenige der deutschen Frauen jedoch nur 298 – jeweils bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich prozentual betrachtet ein Rückgang um 0,7% bei den Männern und ein Rückgang um 0,9% bei den Frauen.³

Die Verurteilungsziffer der deutschen Erwachsenen belief sich 2016 auf 699 und war damit fast identisch mit dem Vorjahr (698). Die Verurteilungsziffer der deutschen Heranwachsenden verringerte sich von 1 860 im Vorjahr auf 1 789. Mit 873 – nach 938 im Vorjahr – wiesen die deutschen Jugendlichen von den drei Gruppen den stärksten Rückgang auf.

Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher

Von den insgesamt 118 544 verurteilten Personen des Jahres 2016 waren 74 018 (62,4%) Deutsche. Ihre Anzahl hat gegenüber 2015 um 0,8% abgenommen. Ausschließlich deutsche Straftäter gab es unter anderem nach dem Wehrstrafgesetz mit 24 Verurteilten, beim Subventionsbetrug (§ 264 StGB) mit 18 Verurteilten, beim unerlaubten Betreiben von anderen Anlagen (§ 327 Abs. 2 StGB) mit 12 Verurteilten, nach dem Kreditwesengesetz mit 10 Verurteil-

ten sowie bei der fahrlässigen Bodenverunreinigung (§ 324a Abs. 3 StGB) mit 8 Verurteilten. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher – unter Zugrundelegung der Straftaten mit größeren Fallzahlen – beispielsweise bei folgenden Straftaten ermittelt: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB (94,5%; 241 Verurteilte), Tierschutzgesetz (89,5%; 162 Verurteilte), Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB (87,0%; 147 Verurteilte) und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 StGB (85,7%; 144 Verurteilte).

Insgesamt waren 44 526 (37,6%) der im Jahr 2016 für schuldig befundenen Personen Ausländer oder Staatenlose bzw. ohne Angabe; das ist ein Anstieg um 5 644 oder 14,5%. Zu den am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 12,6% die rumänische, mit 10,2% die türkische, mit 6,3% die polnische, mit 4,3% die italienische, mit 3,4% die serbische und mit 3,9% die bulgarische. Die Bürger aller 28 EU-Staaten waren mit 47,5% vertreten, 0,7% waren Staatenlose. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländer gab es 2016 bei Straftaten gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz (98,4% oder 62 Verurteilte), gegen das Aufenthaltsgesetz mit 96,4% oder 3 462 Verurteilten sowie gegen das Asylgesetz mit 100% oder 22 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Ausländer verstoßen, verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländern schuldig. Aber

² Verurteilungsziffern sind jeweils auf ganze Werte gerundet.

³ Veränderungen in Prozent wurden jeweils mit der nicht gerundeten Verurteilungsziffer errechnet.

auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil sehr hoch: Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 StGB (96,9%, 436 Verurteilte), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks nach § 152b StGB (91,7%, 22 Verurteilte), Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB (87,5%, 49 Verurteilte), Missbrauch von Ausweispapieren gemäß § 281 StGB (83,1%, 147 Verurteilte), Mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB (80,9%, 38 Verurteilte). Die häufigste von Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 15,31% an den betreffenden Verurteilungen, gefolgt von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit 7,0%, Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 6,5%, Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB mit 6,4% und Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) gem. § 223 StGB mit 6,2%.

Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur Inländer begehen können, oder etwa auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur Ausländer

begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potenzial beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich ihres sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, des Einkommens und der Wohnverhältnisse völlig unterschiedlich zusammengesetzt;
- handelt es sich bei Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen;
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland vermutlich weitaus höher liegt. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen;
- fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen. Bei Errechnung ei-

Abb. 3
Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Bayern 2016 nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung

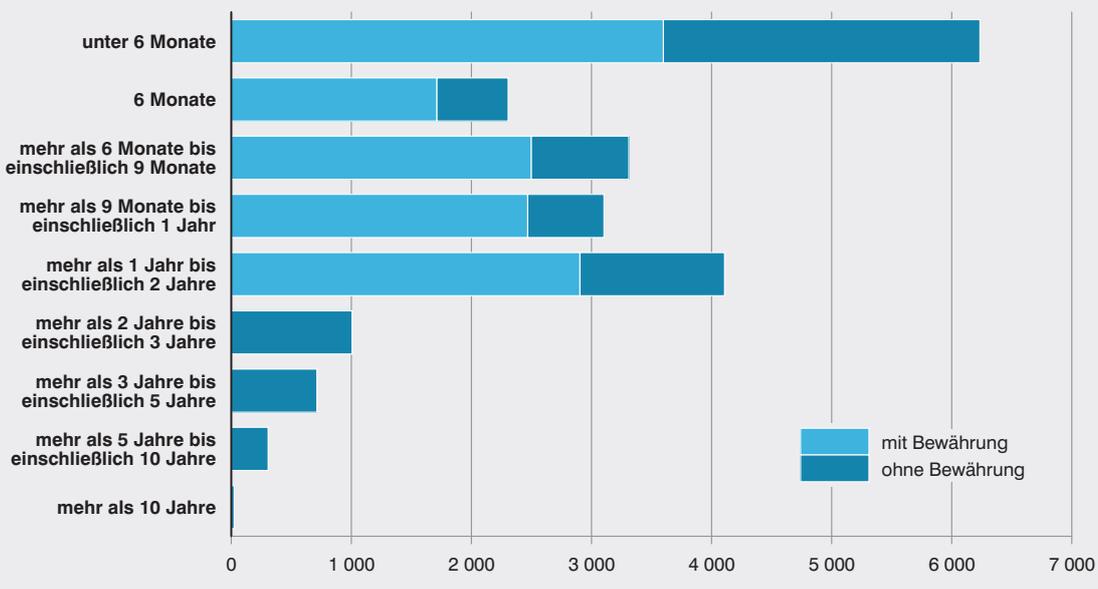
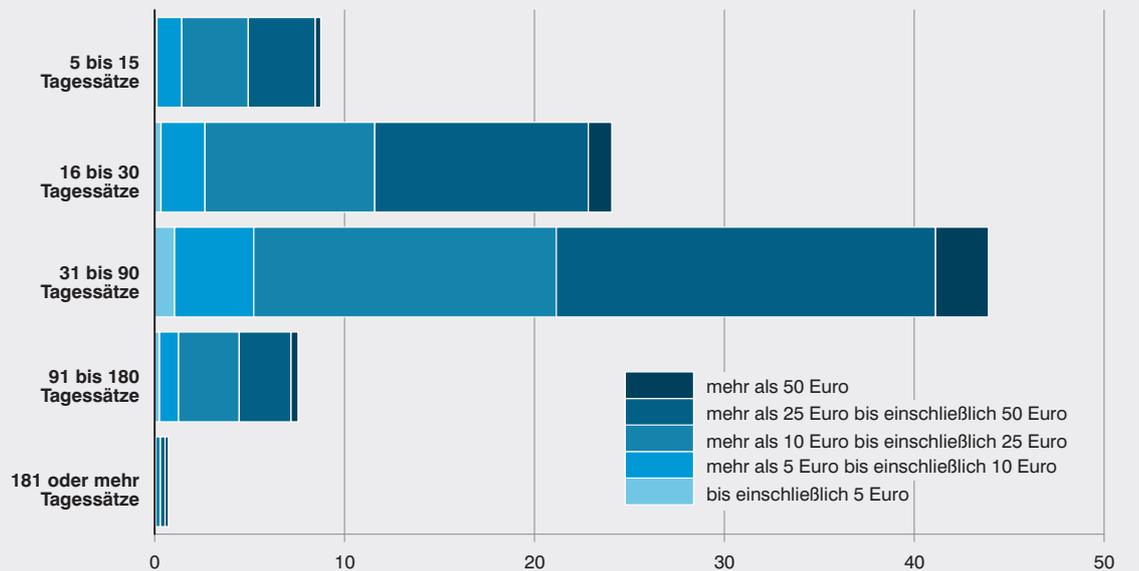


Abb. 4
Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte in Bayern 2016
 nach Anzahl und Höhe der Tagessätze
 in Tausend



ner Verurteiltenziffer für die ausländische Bevölkerung wäre diese daher in der Folge typischerweise überzeichnet: Während die Zahl der sich illegal in Bayern aufhaltenden Personen nicht bekannt ist und daher im Nenner der Verurteiltenziffer fehlt, wären diese Personen bei einer Verurteilung in Bayern jedoch im Zähler mitberücksichtigt.

Freiheitsstrafen und Geldstrafen

Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens 5 und, wenn das Gesetz nichts anderes

bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2016 wurden 85 074 Straftäter zu einer Geldstrafe sowie 21 114 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils +6,2% bzw. +2,0%. Die Abbildungen 3 und 4 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Geld- und Freiheitsstrafen.